



**Die UVgO – Alles neu (und besser) im
Vergleich zur VOL/A?**

6. Kölner Vergabetag

Köln, 12.09.2017

**Ulf Christiani
Rechtsanwalt
Partner**

Reformen

- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009 (Umsetzung EU-Richtlinien)
- Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 18.04.2016 (Reform EU-Vergaberecht)
- Neufassung der VOB/A (Inkrafttreten am 18.04.2016) (Abschnitt 1 Basisparagrafen; Abschnitt 2 VOB/A-EU)
- Unterschwellenvergabeordnung vom 02.02.2017, Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Vergaberecht vereinfacht – oder Flickenteppich ?

Gem. RdErl in NRW vom 03.02.2009 – Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht

Legal Tribune Online vom 12.03.2014: „Vereinfachung auf über 1000 Seiten“

Beschluss Bundesregierung 07.01.2015 „Eckpunkte für das Vergaberecht ab 2016“: „Die Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts sehen eine Vereinfachung der komplexen Struktur des deutschen Vergaberechts vor

Deutsche Handwerks-Zeitung vom 18.05.2016:... Die geplante Vereinfachung ist ausgeblieben.

Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP in NRW (16.06.2017): „Wir werden ein **Entfesselungsgesetz** mit Sofortmaßnahmen zum Abbau unnötiger Bürokratie vorlegen....**Das Vergaberecht wird vereinfacht.** Wir stehen zur Tariftreue. Deshalb stellen wir sicher, dass weiterhin öffentliche Vergaben nur bei Einhaltung des Mindestlohns und von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen erfolgen können. **Alle darüber hinausgehenden Regelungen im Tariftreue- und Vergabegesetz werden entfallen**, weil sie ihre Ziele nicht erreicht haben und bei Kommunen und Unternehmen unnötige Bürokratie erzeugen.“

(Quelle: Koalitionsvertrag NRW)

Anwendung des EU-Vergaberechts - Schwellenwerte

Anwendung des vierten Teils des GWB gemäß **§ 106 Abs. 1 GWB** bei Erreichen bzw. Überschreiten der festgelegten Schwellenwerte:

Gemäß **Art. 106 Abs. 2 GWB i.V.m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU** derzeit:

Auftragsart	Schwellenwerte
Liefer- und Dienstleistungsaufträge für oberste, obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen	135.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge für alle anderen klassischen Auftraggeber	209.000 Euro
Baufträge	5.225.000 Euro
Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV zur Richtlinie 2014/24/EU	750.000 Euro

Anwendung des EU-Vergaberechts - Schwellenwerte

Anwendung des vierten Teils des GWB gemäß **§ 106 Abs. 1 GWB** bei Erreichen bzw. Überschreiten der festgelegten Schwellenwerte:

Gemäß **Art. 106 Abs. 2 GWB i.V.m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU** derzeit:

Auftragsart	Schwellenwerte
Lieferungen im Sektorenbereich	418.000 Euro
Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich	209.000 Euro
Grundsatz: Geschätzter Gesamtwert aller Lose ist für Schwellenwert maßgeblich, aber Sonderregelung bei Losen von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen	ab 80.000 Euro und 20 % Gesamtwert aller Lose (Liefer- und Dienstleistungen) ab 1.000.000 Euro und 20 % Gesamtwert aller Lose (Bauleistungen)
Vergabe von Konzessionen	5.225.000 €

Schwellenwertberechnung

- Verschiedene Bauabschnitte können einheitlichen Auftrag bilden (OLG Köln, Beschluss vom 24.10.2016, 11 W 54/16 -) -> „funktionaler Auftragsbegriff“
- Planungskosten erhöhen den Auftragswert der Bauleistung (§ 3 Abs. 6 VgV, § 2 Abs. 6 SektVO)
- Sind Baubegleitende Rechtsberatung und der Bauauftrag für die Wertermittlung im Wege einer funktionellen Gesamtbetrachtung zusammenzurechnen? (VK Bund, Beschluss vom 01.06.2017, VK 1-47/17)
- Sind Kanalreinigung, Kanaluntersuchung und –dokumentation Bauleistungen? (VK Westfalen, Beschluss vom 05.08.2015, VK 2-16/15).

Bestimmung des Auftragswertes bei Planungsleistungen – Regelung zur Bestimmung des Auftragswerts in § 3 Abs. 7 VgV

§ 3 Abs. 7 Satz 1 VgV

Lose sind grundsätzlich zusammenzurechnen

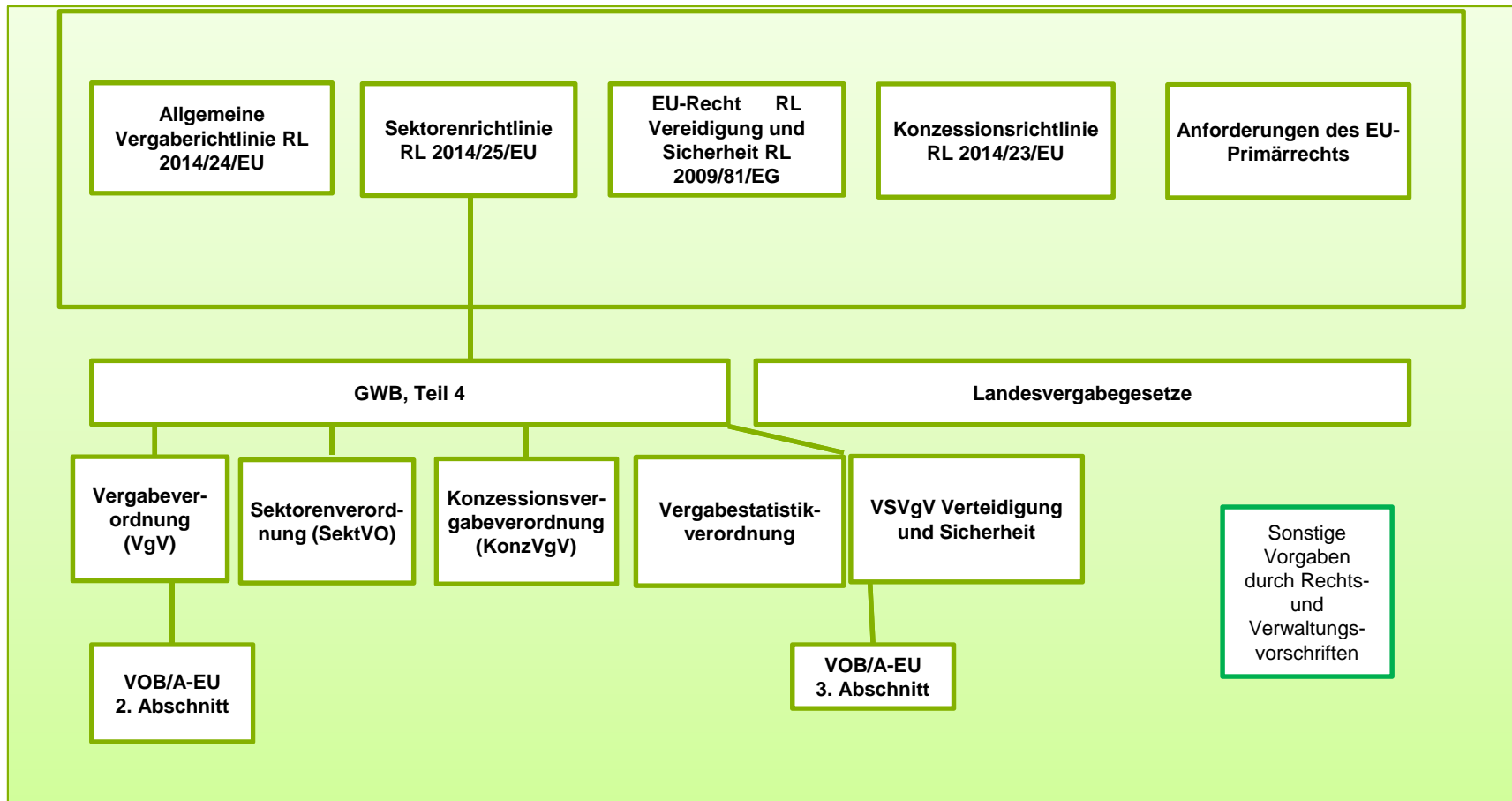
3 Abs. 7 Satz 2 VgV

„Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über **gleichartige Leistungen.**“

Verschiedene Fachplanerleistungen (unterschiedliche Leistungsbilder der HOAI) sind nicht gleichartig (bisher hM), aber EU-Kommission ist anderer Ansicht (funktionaler Zusammenhang entscheidend) :

OLG München (Beschluss vom 13.03.2017, Verg 15/16) bestätigt:
Funktionale Betrachtung entscheidend.

Struktur Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte



Regelungen oberhalb der Schwellenwerte

- **Oberhalb Schwellenwerte:**
 - EU-Richtlinien
 - seit 18.04.2016 (erweitertes) **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (GWB Teil 4) mit ca. 90 Paragraphen: regelt wesentliche Aspekte für alle Vergaben sowie Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts (z.B. Rettungsdienstleistungen, bestimmte Rechtsdienstleistungen, öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit); Besonderheiten für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU (§ 130 GWB)

Regelungen oberhalb der Schwellenwerte

- **Oberhalb Schwellenwerte:**
 - **Mantelverordnung** mit insgesamt sieben Artikeln, insbesondere
 - Artikel 1: Vergabeverordnung (VgV) 82 Paragraphen (mit Integration von VOF und EG-VOL/A); eigene Abschnitte für Planungsleistungen und Planungswettbewerbe
 - Artikel 2: Sektorenverordnung (SektVO) für Sektorentätigkeiten (§ 102 GWB) von Sektorauftraggebern (§ 100 GWB)
 - Artikel 3: Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) (Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen, Definition in § 105 GWB)
 - Artikel 4: Vergabestatistikverordnung (VergStatVO); Übermittlung von Daten an das BMWi. Umfang der Daten ergibt sich aus Anhängen.
 - Artikel 5: Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VsVgV)

Regelungen oberhalb Schwellenwerte

- **Oberhalb Schwellenwerte (Fortsetzung):**
 - Fortbestand der VOB/A-EU als eigenes Regelwerk für Bauleistungen (Beibehaltung der bisherigen Paragraphenfolge, Versuch der Integration des EU-Vergaberechts, Gefahr divergierender Regelungen, diverse „a-d-Regelungen“)
 - Entfall EG VOL/A
 - Entfall VOF
 - Anwendung Landesvergabegesetze auch bei europaweiten Vergaben (teilweise)
 - Preisverordnung PR Nr. 30/53 (siehe Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 01.03.2015 „Die Bedeutung der Verordnung PR N.30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“
 - These Nr. 3 aus der Studie: „Die PreisVO wird infolge der geringen Kenntnisse einiger öffentlicher Auftraggeber oftmals nicht beim Beschaffungsprozess beachtet.“

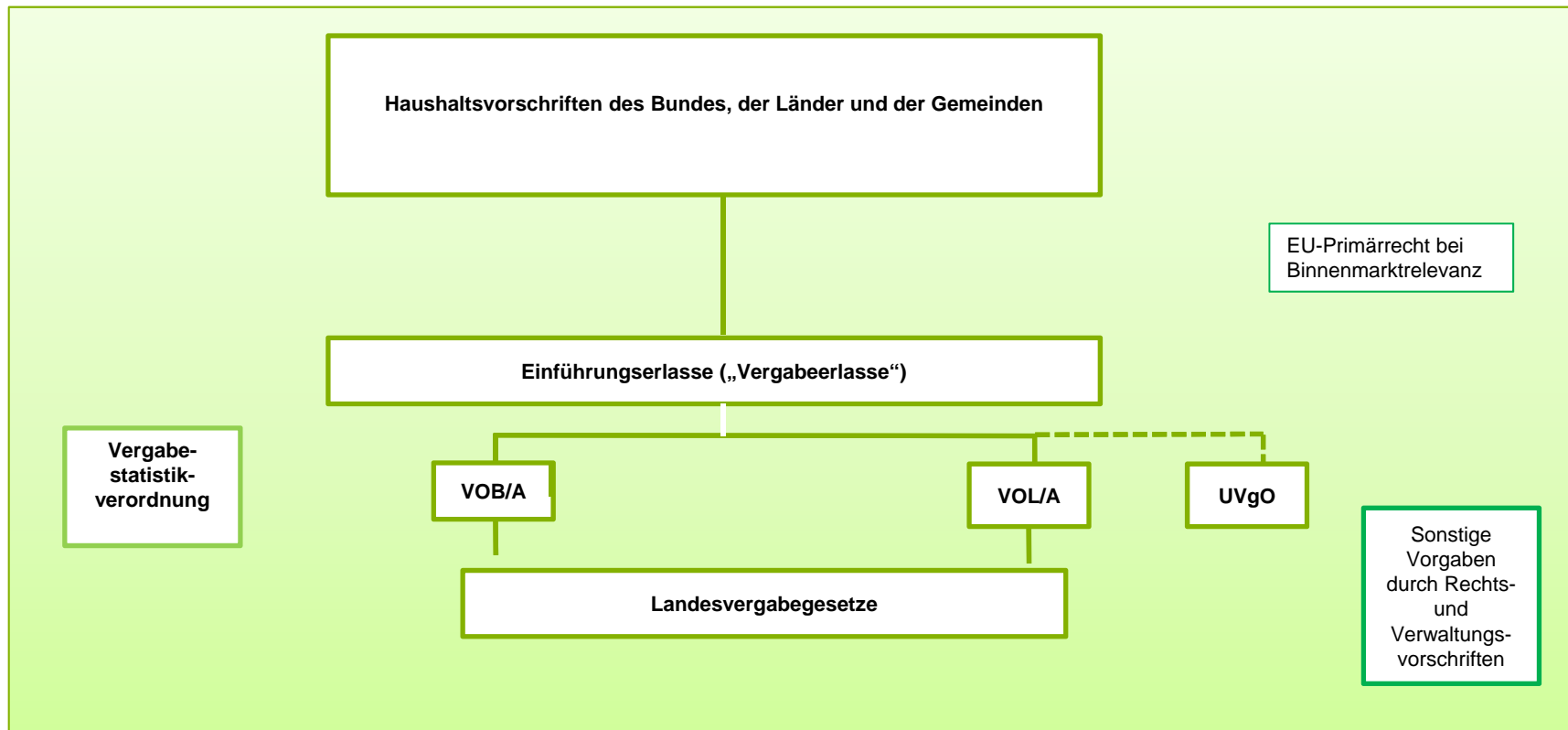
Regelungen oberhalb der Schwellenwerte

- **Oberhalb Schwellenwerte (Fortsetzung):**
- **Inhaltliche Neuerungen der EU-Vergabereform (Auszug):**
 - Freie Wahl zwischen Offenem und Nichtoffenem Verfahren nach Teilnahmewettbewerb, § 14 Abs. 2 VgV
 - Ausweitung des Verhandlungsverfahrens nach Teilnahmewettbewerb (§ 14 Abs. 3 VgV)
 - Rahmenvereinbarungen auch bei Vergabe von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (§ 103 GWB)
 - Nebenangebote auch zulässig, wenn Preis alleiniges Zuschlagskriterium ist (§ 35 VgV)
 - Möglichkeit der Nachforderung, Vervollständigung, Korrektur von fehlenden oder fehlerhaften Unterlagen, § 56 VgV
 - Vorschriften über Eignung / Eignungsprüfung (§§ 122-124 GWB), Konkretisierung in §§ 42-51 VgV
 - Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE), § 50 VgV (vgl. Leitfaden des BMWi für das Ausfüllen der EEE, Stand September 2016)

Regelungen oberhalb der Schwellenwerte

- **Oberhalb Schwellenwerte (Fortsetzung Inhaltliche Neuerungen):**
 - Kodifikation der „Selbstreinigung“ in § 125 GWB
 - Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, § 132 GWB (komplexe Regelung, aber Möglichkeiten der Erweiterung bestehender Verträge werden im Ergebnis erweitert)
 - Verstärkung ökologischer und sozialer Aspekte (§ 97 Abs. 3 GWB)
 - Verwendung elektronische Mittel / elektronische Kommunikation
 - Regelung In-House-Geschäfte in § 108 GWB
 - Rechtsschutz grundsätzlich unverändert, aber Neuregelung Rügeobliegenheiten in § 160 Abs. 3 GWB

Unterhalb der EU-Schwellenwerte



Regelungen unterhalb der Schwellenwerte

- Unterhalb Schwellenwerte:

- Auf der gesetzlichen Ebene gilt das **Haushaltsrecht** des Bundes (BHO), das der Länder (LHO) und der Kommunen (GemHVO)
- **Beispiel § 55 BHO:** “Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.....Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.“
- **Vergabeerlasse** (in NRW z.B. „Vergabegrundsätze Kommunen NRW“, Runderlasse zu Behinderten- und Blindenwerkstätten, Vermeidung von Kinderarbeit, Umweltschutz und Energieeffizienz, Handbuch zur nachhaltigen Beschaffung, Praxisbeispiel innovative Beschaffung)

Regelungen unterhalb der Schwellenwerte

- **Unterhalb Schwellenwerte:**
 - Vergabeerlasse ordnen auch **Anwendung des 1. Abschnitts der VOL/A bzw. der VOB/A** bei den jeweiligen Normadressaten an
 - Vorschriften des **primären EU-Gemeinschaftsrechts** (z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz gem. § 18 AEUV, Bekanntmachung der geplanten Vergabe) gelten jedenfalls bei Binnenmarktrelevanz auch bei nationaler Vergabe
 - Anforderungen aus **Fördermittelbescheiden** (EU-Fördermittel sind auch bei Verstößen gegen Vorschriften des Unterschwellenvergaberechts zurückzufordern)

Regelungen unterhalb der Schwellenwerte

- **Unterhalb Schwellenwerte:**
 - Fortbestand der **VOB/A** 1. Abschnitt als Regelwerk für Bauleistungen
 - **VOL/A** (gilt nicht mehr für den Bund) für Lieferungen und Dienstleistungen
 - Vergabestatistikverordnung (vgl. § 4 VergStatVO)
 - Preisverordnung PR Nr. 30/53 (Preisrecht gilt für Leistungen aufgrund öffentlicher Aufträge)
 - Die **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** für den **Bund und seine Behörden** ist am **2. September 2017** in Kraft getreten durch die Änderung/Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (siehe BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 II A 3 - H 1012-6/16/10003:003)a
 - **Landesvergabegesetze**

Landesvergabegesetze

- Existieren in 15 Bundesländern (außer Bayern)
- Weisen unterschiedliche Anwendungsbereiche, Wertgrenzen und unterschiedliche Regelungsinhalte auf (teilweise „nur“ Tariftreue, andere beinhalten umfangreiche vergaberechtliche Regelungen):
- Frage der Geltung bei Widersprüchen: vgl. OLG Hamburg (Urteil vom 08.01.2007, 1 Verg 7/06) zum Vorrang von Landesvergabegesetzen
- **Beispiele für unterschiedliche Anwendungsbereiche der LVergG:**
 - **Baden-Württemberg:** ab 20.000 €
 - **Bremen:** Vergaberegeln (Abschnitt 2) gelten nicht für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte; gelten nicht für Sektorentätigkeiten, Anwendung VOL/A und VOB/A ab 50.000 €, weitere Schwellenwerte für bestimmte Verfahrensarten; Regelungen zu Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen gelten nicht für Lieferleistungen

Landesvergabegesetze

- Beispiele (Fortsetzung):
 - **Hamburg:** Geltung unabhängig von den Schwellenwerten, aber keine Anwendung auf freiberufliche Leistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann; entsprechende Anwendung der Sektorenverordnung bei Sektorentätigkeiten auch unter der Schwellenwerte
 - **Hessen:** ab 10.000 € netto, Tariftreue und Mindestlohn auch darunter
 - **Mecklenburg-Vorpommern:** Bauleistungen ab 50.000 €, Dienstleistungen ab 10.000 €, Informationspflichten vor Auftragserteilung
 - **Niedersachsen:** gilt nicht für freiberufliche Leistungen unterhalb Schwellenwert, nicht für Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand der Leistung eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann; unterhalb der Schwellenwerte finden Vorschriften aus dem GWB entsprechende Anwendung, oberhalb nur einzelne Vorschriften aus dem NTVergG

Landesvergabegesetze

- Beispiele (Fortsetzung):
 - **NRW:** gilt ab 20.000 € netto, Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz sowie Anforderungen an Arbeitsbedingungen bereits ab 5.000 €; gilt nicht für Sektoren- und Konzessionsauftraggeber
 - **Rheinland-Pfalz:** ab 20.000 €
 - **Sachsen:** gilt nur unterhalb der Schwellenwerte, nicht für (nicht beschreibbare) freiberufliche Leistungen; gilt für Zuwendungsempfänger; Prüfschema für Angebote; Eigenleistungsanteil
 - **Sachsen-Anhalt:** Bauaufträge ab 50.000 €, Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 €; gilt nicht für Erstaufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen; Nachprüfung bei Vergabekammer vorgesehen

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

1. Anwendungsbereich: UVgO ist **Verwaltungsvorschrift**, die durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungserlass für anwendbar erklärt werden muss.

Problem: In welchem Umfang geschieht dies auf Länderebene? Abgleich mit Landesvergabegesetzen und anderen vergaberechtlichen Regelungen erforderlich. Gesetze gehen vor!

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

2. Anwendungsbereich: Begriff des öffentlichen Auftraggebers nicht übernommen.

Die UVgO richtet sich an **Auftraggeber** (§ 1 UVgO). Ländern wird Freiheit gegeben, auch den persönlichen Anwendungsbereich festzulegen.

Gefahr einer weiteren Zersplitterung?

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

3. Sachlicher Anwendungsbereich :

- UVgO gilt nicht für Sachverhalte, die von Ausnahmeregelungen des GWB erfasst werden.

Die Frage der Notwendigkeit einer „analogen Anwendung“ stellt sich nicht mehr.

- Keine Anwendung auf Konzessionen und Sektorenaufträge
- Anwendung auf Rahmenvereinbarungen, § 15 UVgO (Laufzeit 6 Jahre)
- Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen - Einbeziehung freiberuflicher Leistungen in die UVgO?

UVgO und freiberufliche Leistungen

Anwendungsbereich VOL/A

§ 1 VOL/A lautet auszugsweise:

Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen). Sie gelten nicht

- *für Bauleistungen*
- *für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden-. Die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt.*

UVgO und freiberufliche Leistungen

Rechtslage ohne UVgO:

- § 1 VOL/A gilt nicht für freiberufliche Leistungen
- Es gibt also generell keine Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte!
- Aber: Grundsatz wird durch § 1 Satz 2 VOL/A eingeschränkt, wonach haushaltsrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben.
- § 55 BHO: Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

UVgO und freiberufliche Leistungen

BMWi-Diskussionsentwurf zur Unterschwellenvergabeordnung Stand: 31.08.2016

Unterhalb der Schwellen war geplant:

- Freiberufliche Leistungen unterfallen der UVgO
- § 8 Abs. 4 Nr. 4: Verhandlungsvergabe als Regelverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)
- Keine zusätzlichen Sonderregelungen!!

UVgO und freiberufliche Leistungen

§ 50 UVgO: Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

4. Struktur der UVgO

- Aufbau UVgO mit Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen und Regelungen Kommunikation) und Abschnitt 2 (Regelungen orientiert am Ablauf eines Vergabeverfahrens). Aufbau orientiert sich stark an VgV, nicht an VOL/A.
- Probleme: Gänzliche andere Struktur im Baubereich (VOB/A), Gefahr der Überreglementierung?

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

5. Umfang und Verweisungen

- UVgO 54 Paragraphen, VOL/A 20.
- Ca. 30 Verweise auf Vorschriften des GWB und der VgV
- Weitestgehende Anpassung der Bezeichnungen, aber Bezeichnungen der Vergabeverfahren im Über- und Unterschwellenbereich sind unterschiedlich

Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO)

6. Wesentliche inhaltliche Neuerungen (Auszug)

- Strategische Ziele im Unterschwellenbereich (§ 2 Abs. 3 UVgO) gestärkt; Regelung stellt aber wohl keine „Muss-Vorgabe“ dar.
- Grundsätze der Kommunikation § 7 UVgO;
 - Spielraum für mündliche Kommunikation?
 - keine verpflichtende Registrierung für den Zugang zu den Vergabeunterlagen
 - Zeitplan der schrittweisen Einführung der eVergabe in § 38 UVgO
- Aufhebung des Vorrangs der öffentlichen Ausschreibung, § 8 Abs. 2 UVgO

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

6. Wesentliche inhaltliche Neuerungen (Auszug)

- Verfahrensart „Verhandlungsvergabe“ in §§ 8 Abs. 4, 12 UVgO;
 - wettbewerbliches Verfahren; grds. mindestens 3 Unternehmen zu beteiligen
 - Regelung zu Ausführungsbestimmungen (Wertgrenzen) bleibt erhalten
 - Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen
 - Fälle, in denen nur ein Unternehmen beteiligt werden darf geregelt
 - keine Notwendigkeit zur Abgabe eines ersten Angebots

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

6. Wesentliche inhaltliche Neuerungen (Auszug)

- Direktauftrag statt Direktkauf, § 14 UVgO; bis 1000 € netto
- Unteraufträge § 26 UVgO: Abs. 6 enthält umfangreiches Selbstausführungsgebot
- Inhalt der Vergabeunterlagen in § 21 UVgO:
 - Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten)
 - Bewerbungsbedingungen
 - Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen)

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

6. Wesentliche inhaltliche Neuerungen (Auszug)

- § 25 UVgO

Auftraggeber kann Nebengebote zulassen, darf diese aber nicht vorschreiben.

Bei Fehlen einer Angabe sind Nebenangebote nicht zugelassen!

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

6. Wesentliche inhaltliche Neuerungen (Auszug)

§ 25 Satz 4 UVgO:

Wertung von Nebenangeboten allein auf Grundlage der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung (auf Übernahme der VgV-Regelungen §§ 35 Abs. 2 und 3 wurde hier laut den Erläuterungen zur UVgO bewusst verzichtet)

Trotzdem ratsam, Mindestanforderungen an Nebenangebote festzulegen; in diesem Fall § 42 Abs. 2 UVgO beachten.

Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO)

6. Wesentliche inhaltliche Neuerungen (Auszug)

- Eignung §§ 31 – 36 UVgO: Regelungen orientieren sich stark an Oberschwellenregelungen im GWB und der VgV, aber einige Erleichterungen:
 - Ausschlussgrund erhebliche Schlechterfüllung § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB auch ohne Vorliegen von Rechtsfolgen
 - Keine Akzeptanzpflicht für Einheitliche Europäische Eigenerklärung § 35 UVgO
 - Angebotsprüfung kann vor Eignungsprüfung erfolgen

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

6. Wesentliche inhaltliche Neuerungen (Auszug)

- § 41 UVgO: Nachforderung von Unterlagen

Auftraggeber darf Bewerber/Bieter unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung auffordern, **unternehmensbezogene** Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren

Leistungsbezogene Unterlagen dürfen Bieter nur nachreichen oder vervollständigen
(Einschränkung: Unterlagen dürfen nicht für Angebotswertung nach Zuschlagskriterien relevant sein)

Auftraggeber darf festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

Fazit

Die EU-Vergabereform und die neue Unterschwellenvergabeordnung stellen im Hinblick auf eine Reihe inhaltlicher Regelungen sinnvolle Reformschritte und Erleichterungen dar.

Aber: Insbesondere das Unterschwellenvergaberecht ist in seiner Gesamtheit nach wie vor zu unübersichtlich für den Anwender. Die UVgO trägt hierzu ebenso bei wie die erheblichen Unterschiede zwischen der Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A und Dienst- und Lieferleistungen nach UVgO / VOL/A.

Derzeit verhindern insbesondere auch die Landesvergabegesetze eine wünschenswerte weitere Vereinheitlichung und Vereinfachung.

Vielen Dank für Ihr Interesse!



**Ulf Christiani
Rechtsanwalt
Partner**



Magnusstraße 13
D-50672 Köln
www.heuking.de

**Assistentin Sandra Malik
Telefon + 49 (221) 2052-521
Telefax + 49 (221) 2052-1
E-Mail s.malik@heuking.de**

Unsere Standorte



Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Brüssel

Rue Froissart 95
1040 Brüssel/Belgien
T +32 2 646 20-00
F +32 2 646 20-40

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am
Main
T +49 69 975 61- 0
F +49 69 975 61-200

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz
T +41 44 200 71-00
F +41 44 200 71-01